

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen
Landeserziehungsgeldgesetzes**

Dresden, **10.05.2019**

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Wendt, MdL
AfD-Fraktion



Unterzeichner: Andre Wendt
Datum: 10.05.2019

Vorblatt

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

A. Zielsetzung

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes obliegen Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder in erster Linie den Eltern. Es muss zentrale Aufgabe der Familienpolitik sein, die Rahmenbedingungen für die selbstbestimmte Ausübung dieses Rechts zu schaffen. Daher soll mit diesem Änderungsgesetz die Umgestaltung des Landeserziehungsgeldes hin zu einer Einkommensersatzleistung vollzogen werden, um die Entscheidung für oder gegen eine Form der frühkindlichen Betreuung und Erziehung unabhängig von finanziellen Erwägungen zu ermöglichen und den staatlichen Beitrag zur Förderung der Familienarbeit zu gewährleisten.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Landeserziehungsgeld wird als Einkommensersatzleistung im Anschluss an den Bezug des Elterngeldes nach dem BEEG gewährt. Es beträgt 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes – mindestens jedoch 750 Euro und maximal 1.500 Euro monatlich. Die Zahlung eines Geschwisterbonus als Zuschlag von 15 Prozent auf das Landeserziehungsgeld und ein Mehrlingszuschlag von 300 Euro pro Monat und Kind ist möglich. Voraussetzung für den Bezug des Landeserziehungsgeldes ist die Nicht-Inanspruchnahme eines nach dem SächsKitaG geförderten Betreuungsplatzes und die überwiegende Betreuung und Erziehung des Kindes durch den Berechtigten. Dass die überwiegende Betreuung und Erziehung des Kindes durch den Berechtigten gewährleistet wird, ist eine Erwerbstätigkeit auf nicht mehr als 10 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt begrenzt.

Da das Landeserziehungsgeld vor allem in Sachsen verwurzelten Familien zu Gute kommen soll, wird als ergänzende Anspruchsvoraussetzung geregelt, dass die Leistungsempfänger einen Hauptwohnsitz aktuell in Sachsen haben müssen und zudem einen Hauptwohnsitz für die Gesamtdauer von mindestens 10 Jahren in Sachsen vorweisen müssen. Bei mehreren Anspruchsberechtigten, also insbesondere Paarfamilien, reicht es, wenn einer der beiden einen Hauptwohnsitz für die Gesamtdauer von mindestens 10 Jahren in Sachsen vorweisen kann.

Die derzeit geltenden Einkommensgrenzen sollen deutlich angehoben und an die für das Elterngeld nach dem BEEG geltenden Grenzen angepasst werden, sodass die Leistungsträger der Gesellschaft erreicht werden können.

Auch die derzeit geltende Bezugsdauer des Landeserziehungsgeldes soll verlängert werden. Um die Wahlfreiheit der Form der Kinderbetreuung bis zum Ende des dritten Lebensjahres zu gewährleisten, soll die Zahlung des Landeserziehungsgeldes unabhängig von der Anzahl der Kinder bis zum Ende des dritten Lebensjahres verlängert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

I. Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Zur Abschätzung der Anzahl der Personen, die das Landeserziehungsgeld in Anspruch nehmen würden, soll die Bundeselterngeldstatistik für Sachsen herangezogen werden. In Sachsen gab es im 4. Quartal 2018 14.477 Bezieher von Elterngeld Plus. Elterngeld Plus nutzen v.a. Personen, die ihr Kind länger als ein Jahr selbst betreuen möchten.

Die durchschnittliche Höhe des monatlichen Elterngeldanspruchs beträgt in Sachsen derzeit 878 Euro.

Somit ergibt sich zunächst ein potentieller Auszahlungsbetrag von 152,52 Mio. Euro. Dem Aufwand stehen jedoch Einsparungen gegenüber.

Der Bezug von Landeserziehungsgeld knüpft jedoch an die Nicht-Inanspruchnahme eines nach dem SächsKitaG geförderten Kinderbetreuungsplatz. Die Höhe der Landesförderung nach § 18 SächsKitaG beträgt ab dem 1. Juni 2019 3.033 Euro pro Jahr. Diese fällt für Personen, die Landeserziehungsgeld beziehen, weg. Insgesamt wären das Einsparungen von 43,9 Mio. Euro.

Die bereits eingeplanten Haushaltsmittel für das Landeserziehungsgeld betragen 18,5 Mio. Euro jährlich.

Insgesamt ergibt sich somit eine geschätzte jährliche Mehrbelastung von 90,12 Mio. Euro für den Freistaat Sachsen

II. Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte

Nach § 17 Absatz 1 SächsKitaG trägt die Gemeinde bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 SächsKitaG. Ist der Träger einer Kindertageseinrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der Personal- und Sachkosten nach § 14 zu übernehmen.

Die Personal- und Sachkosten betragen für einen Krippenplatz etwa 950 Euro pro Monat. Der Kostenanteil der Gemeinde liegt bei etwa 79 Prozent der Personal- und Sachkosten und somit bei 750,50 Euro pro Monat und Krippenplatz. (Drs. 6/15103)

Durch die Nichtinanspruchnahme von nach dem SächsKitaG geförderten Betreuungsplätzen ergibt sich eine Entlastungen der kommunalen Haushalte von insgesamt 130,37 Mio. Euro jährlich.

E. Zuständigkeit

- Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration (federführend),
- Haushalts- und Finanzausschuss (mitberatend)

Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. derzeit seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat,“

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. über einen Gesamtzeitraum von mindestens zehn Jahren einen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen vorweisen kann, es sei denn eine andere Person erfüllt die übrigen Anspruchsvoraussetzungen und kann über einen Gesamtzeitraum von mindestens zehn Jahren einen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen vorweisen,

ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit, die zehn Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, ausübt.“

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraums vorliegen. Im Übrigen sind die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 sowie Absatz 7 und 8 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Betreuung und Erziehung des dem Anspruch zu Grunde liegenden Kindes wird nur einem Berechtigten Landeserziehungsgeld

gezahlt. Der Berechtigte ist derjenige, der überwiegend das Kind selbst betreut und erzieht. Der Berechtigte wird von den Anspruchsberechtigten bestimmt. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

(4) Der gleichzeitige Bezug von Landeserziehungsgeld für mehrere Kinder, die im gleichen Haushalt wohnhaft sind, ist ausgeschlossen.“

c) Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Der Bezug von Landeserziehungsgeld oder von vergleichbaren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug des Sächsischen Landeserziehungsgeldes aus. Dies gilt auch, wenn eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch auf eine dem Landeserziehungsgeld oder Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vergleichbare Leistung im Bezugszeitraum hat.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Leistungsdauer und -zeitraum

(1) Das Landeserziehungsgeld wird längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt. Berücksichtigt werden nur Kinder des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder Partners in eheähnlicher Gemeinschaft, die mit dem Berechtigten in einem Haushalt leben und für die ihm oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, oder des § 4 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist, zu zahlen wäre.

(2) Das Landeserziehungsgeld wird nicht vor dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gewährt.

(3) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes kann das Landeserziehungsgeld abweichend von Absatz 1 bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, längstens jedoch zwei Jahre ab dem Tag der Aufnahme, gewährt werden.

(4) Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Höhe des Landeserziehungsgeldes

(1) Landeserziehungsgeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(2) Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechnete Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Landeserziehungsgeld in Höhe des nach Absatz 1 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei generell höchstens der Betrag von 2 500 Euro anzusetzen.

(3) Das Landeserziehungsgeld wird mindestens in Höhe von 750 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn die berechnete Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

(4) Landeserziehungsgeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt.

(5) § 2a und § 2b des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Geschwisterbonus 15 Prozent beträgt und für Fälle des § 2 Absatz 3 sich der Bemessungszeitraum auf den Tag der Aufnahme bezieht. Wurde bereits Landeserziehungsgeld oder Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für ein anderes Kind bezogen und liegt das Ende des Bezugszeitraumes nicht mehr als zwölf Kalendermonate zurück, richtet sich der Bemessungszeitraum nach dem Bemessungszeitraum, der für das andere Kind gilt, wenn dies zu einem höheren Leistungsanspruch führt.

(6) Auf das der berechtigten Person zustehende Landeserziehungsgeld werden Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und

1. die nicht bereits für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes berücksichtigt werden oder
2. bei deren Berechnung das Landeserziehungsgeld nicht berücksichtigt wird

angerechnet. Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Landeserziehungsgeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 2 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Landeserziehungsgeld ist eine dem Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vergleichbare Leistung. Die Anrechnung auf Sozialleistungen erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Anwendung anderer Gesetze“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes finden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die §§ 6, 7 Absatz 3, §§ 8, 9, 11, 14, 22 Absatz 2 ohne Satz 1 Nummer 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes obliegen Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder in erster Linie den Eltern. Es muss zentrale Aufgabe der Familienpolitik sein, die Rahmenbedingungen für die selbstbestimmte Ausübung dieses Rechts zu schaffen. Hierfür müssen Maßnahmen darauf abzielen, die Eltern bei der Bewältigung ihres Auftrages zu unterstützen, nicht aber, ihnen diese Verantwortung abzunehmen. Es gilt das Gleichförderungsgebot der verschiedenen Betreuungsformen. Bei der Förderung gilt es stets die Vorstellungen der Eltern über die Ausgestaltung ihrer Erziehungsverantwortung zu wahren. Die staatliche Lenkung der Entscheidung zu Gunsten oder zu Lasten einer Betreuungsform, sei es durch gesetzliche Regelungen oder finanzielle Lenkungsmittel, gilt es zu vermeiden.

In der Praxis ist aber deutlich eine geringere staatliche Anerkennung der Betreuung durch die Eltern selbst zu beobachten. Die Wahl der elterlichen Betreuung muss unabhängig von finanziellen/ erwerbsbezogenen Zwängen möglich sein. Die elterliche Erziehungsleistung lässt sich über den Ausgleich des vorübergehenden Einkommensverlustes durch die Kinderbetreuung staatlicherseits anerkennen. Das Landeserziehungsgeld soll daher gestärkt werden, um genau diese Unterstützung über die Wahl der Betreuungsform zu bieten.

Gerade für unter Dreijährige ist die Erziehung und Pflege durch die Eltern das Optimum für die Entwicklung des Kindes. Es gilt also die elterliche Betreuung nicht weiter staatlich zu Gunsten der institutionellen Kinderbetreuung zu benachteiligen. Daher wird die Bezugsdauer des Landeserziehungsgeldes auf das Ende des dritten Lebensjahres verlängert.

Zudem zeigte eine Evaluation des Landeserziehungsgeldes aus dem Jahr 2010¹, dass sich 52% der Bezieher des Landeserziehungsgeldes Änderungen in Form von Verlängerung der Bezugsdauer und 40% der Nicht-Antragsteller höhere Einkommensgrenzen bei den Anspruchsvoraussetzungen wünschen. Diese Befragung unterstreicht einmal mehr den Bürgerwillen, die elterliche Kinderbetreuung durch staatliche Zuschussung zu ermöglichen.

Daher soll das Landeserziehungsgeld zu einer Einkommensersatzleistung umgestaltet werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung orientieren sich die Regelungen des Sächsischen Landeserziehungsgeldes am Elterngeld nach dem BEEG auf Bundesebene. Wesentlicher Unterschied soll in Sachsen aber der deutlich höhere Mindestbetrag von 750 Euro pro Monat sein. Der höhere Leistungsbetrag erkennt die elterliche Erziehungsleistung als gleichwertig zur staatlichen Förderung der Plätze in der Kindertagesbetreuung an. Die Eltern, die keinen nach dem SächsKitaG geförderten Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, sollen über das Landeserziehungsgeld eine in der Höhe mit der staatlichen Förderung vergleichbare Zahlung erhalten.

Zur Deckung des Mehrbedarfes im Staatshaushalt sind die in Folge der Umsetzung des Gesetzes entstandenen Einsparungen in den kommunalen Haushalten bei der Höhe des Finanzausgleiches an die Kommunen zu berücksichtigen.

¹ Statistisches Landesamt (2010): „Evaluation des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes. Eine Studie im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz“, Kamenz.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu 1. a)

Das Landeserziehungsgeld ist eine Leistung aus Mitteln des Freistaates Sachsen. Es soll daher Personen dienen, die dauerhaft mit einem Lebensmittelpunkt in Sachsen planen. Es soll sichergestellt sein, dass mit der Leistung ein Beitrag geleistet wird, die demografische Situation im Freistaat Sachsen zu verbessern. Daher ist in § 1 Absatz 1 Nr. 1 geregelt, dass das Landeserziehungsgeld nur gewährt werden soll, wenn der Antragsteller bei Antragstellung seinen Hauptwohnsitz in Sachsen hat und in seinem Lebensverlauf in Summe mindestens 10 Jahre einen Hauptwohnsitz in Sachsen hatte. So werden in Sachsen verwurzelte Personen erfasst und zugleich Personen, die zeitweilig bspw. zum Studium oder zur Ausbildung in andere Bundesländer gezogen sind, nicht ausgeschlossen.

In § 1 Absatz 1 Nr. 1a ist geregelt, dass es bei mehreren Anspruchsberechtigten, also insbesondere Paarfamilien, reicht, wenn einer der beiden einen Hauptwohnsitz für die Gesamtdauer von mindestens 10 Jahren in Sachsen vorweisen kann.

§ 1 Absatz 1 Nr. 5 regelt den zulässigen Umfang der Erwerbstätigkeit von Leistungsbeziehern. Das Landeserziehungsgeld dient dazu ein entgangenes Einkommen zu ersetzen, das für die Betreuung und Erziehung eines oder mehrerer Kinder weggefallen ist. Die Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes setzt voraus, dass kein nach dem SächsKitaG geförderter Betreuungsplatz in Anspruch genommen wird. Der Berechtigte muss das Kind oder die Kinder überwiegend selbst betreuen und erziehen. Dies kann nur gewährleistet sein, wenn keine oder keine volle Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 10 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats ausgeübt wird.

Mit der Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen erst bei Beginn des Leistungszeitraumes vorliegen müssen. So soll sichergestellt sein, dass der Antrag auf das Landeserziehungsgeld rechtzeitig im Vorhinein des Leistungszeitraumes gestellt werden kann, dass Zahlungen zur Sicherung der Existenz rechtzeitig möglich sind und es zu keinen Verzögerungen kommt. Prekäre Lebensverhältnisse sollen verhindert werden.

Weiterhin werden auf weitere Anspruchsvoraussetzungen aus § 1 Absatz 3 sowie Absatz 7 und 8 des BEEG verwiesen, die auch als Anspruchsvoraussetzung für das Landeserziehungsgeld gelten sollen.

Durch Verweis auf § 1 Absatz 3 BEEG wird klargestellt, dass auch Personen Anspruch haben, die (noch) nicht mit dem Kind verwandt sind. Dies gilt für Personen, die:

- mit einem Kind in einem Haushalt leben, das mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen wurde,
- ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners in den Haushalt aufgenommen wurde,
- mit einem Kind in einem Haushalt leben und die von ihr erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 BGB noch nicht wirksam oder über die von ihr beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist.

Durch Übernahme dieser Tatbestände aus dem BEEG soll die Kontinuität und Kompatibilität der Leistungsgewährung gesichert werden.

Durch Verweis auf § 1 Absatz 7 BEEG wird geregelt, dass grundsätzlich alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, das Landeserziehungsgeld beziehen können,

soweit sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Ausnahmen sollen lediglich, wie im § 1 Absatz 7 BEEG, für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer gelten.

Durch Verweis auf § 1 Absatz 8 BEEG wird die Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung analog dem Bundeselterngeld bestimmt. Die Regelung soll Personen von der Leistung ausschließen, die ihre Existenz überwiegend auch ohne die Zahlung des Landeserziehungsgeldes bewerkstelligen können.

Zu 1. b)

Mit § 1 Absatz 3 (neu) wird geregelt an welche Person die Leistung zu zahlen ist, sollte es mehrere Berechtigte geben. Das Landeserziehungsgeld dient dazu, ein entgangenes Einkommen zu ersetzen, das für die Betreuung und Erziehung eines oder mehrerer Kinder weggefallen ist. Das Landeserziehungsgeld soll daher an die anspruchsberechtigte Person gezahlt werden, die auch tatsächlich überwiegend die Betreuung und Erziehung selbst übernimmt. Wer das ist, bestimmen bei mehreren Berechtigten die Berechtigten untereinander und geben bei Beantragung der Leistung hierrüber eine Erklärung ab. Ein Wechsel der Betreuungsperson soll jeweils zum Beginn des Folgemonats möglich sein. Dies soll dazu beitragen, eine geänderte berufliche Situationen und die Auswirkungen auf die Betreuung und Erziehung des Kindes oder der Kinder abzubilden.

In § 1 Absatz 4 werden Fälle geregelt, bei denen mehrere Kinder im selben Haushalt gleichzeitig betreut und erzogen werden. In diesen Fällen kann nur für ein Kind Landeserziehungsgeld bezogen werden. Da das Landeserziehungsgeld ein für die Betreuung und Erziehung entgangenes Einkommen ersetzt, ist unerheblich, welche Anzahl an Kindern gleichzeitig betreut und erzogen werden. In Fällen der gleichzeitigen Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder, greifen die weitergehenden Regelungen in § 3 Absatz 5 zum Geschwisterbonus und dem Mehrlingszuschlag.

Zu 1. c)

Durch Änderung des § 1 Absatz 3 (alt) wird ergänzt, dass das Landeserziehungsgeld auch nachrangig vergleichbarer Leistungen anderer Staaten ist.

Zu 2.

In § 2 Absatz 1 und 2 wird der Leistungszeitraum bestimmt. Der Leistungszeitraum erstreckt sich vom Zeitpunkt des Endes der Anspruchsberechtigung auf Elterngeld nach dem BEEG und reicht bis maximal zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes des Anspruchsberechtigten oder seines Partners in eheähnlicher Gemeinschaft, die mit dem Berechtigten in einem Haushalt leben und für die ihm oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Absatz 1 des EStG oder des § 4 Absatz 1 BKGG zu zahlen wäre.

§ 2 Absatz 3 regelt den Leistungszeitraum für angenommene Kinder im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 1 BEEG. Hier erstreckt sich der Leistungszeitraum vom Ende des Anspruchs auf Elterngeld nach dem BEEG und reicht maximal bis zum Ende des achten Lebensjahres des Kindes. Höchstens ist aber dennoch für maximal zwei Jahre nach dem Tag der Aufnahme der Bezug vom Landeserziehungsgeld möglich. Die Regelung soll die Tatsache anerkennen, dass auch bei angenommen Kindern zur Eingewöhnung in die Familie eine Betreuung und Erziehung innerhalb der Familie in der ersten Zeit notwendig und sinnvoll ist. Der Anspruch endet mit dem Beginn eines schulpflichtigen Alters von maximal dem achten Lebensjahr.

§ 2 Absatz 4 regelt das Ende des Anspruches auf Landeserziehungsgeld bei Wegfall einer oder mehrerer Anspruchsvoraussetzungen analog der bereits bestehenden Regelungen hierzu.

Zu 3.

§ 3 Absatz 1 regelt die Höhe des Leistungsanspruchs. Dieser beträgt 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes, jedoch höchstens 1.500 Euro pro Monat bei Personen, die kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Leistungszeitraum haben. Für die Regelungen zur Berechnung der Höhe des Einkommens vor der Geburt wird auf die Regelungen in §2 Absatz 1 Satz 3 BEEG verwiesen. Es bestehen somit analoge Regelungen im Vergleich zum Elterngeld nach dem BEEG. Dies soll verwaltungsvereinfachend wirken.

§ 3 Absatz 2 regelt die Höhe des Landeserziehungsgeldes, sofern im Leistungszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Auch hier wurden analoge Regelungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aus dem BEEG übernommen. In diesen Fällen wird das Landeserziehungsgeld auf den Unterschiedsbetrag zwischen Einkommen vor Geburt und Einkommen nach Geburt bezogen. Es gilt der gleiche Prozentsatz, wie in Absatz 1.

§ 3 Absatz 3 bestimmt, dass abweichend von der nach Absatz 1 oder Absatz 2 ermittelten Höhe des Landeserziehungsgeldes der Leistungsanspruch mindestens 750 Euro beträgt. Das gilt auch, wenn vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wurde. Wird nur der Mindestbetrag beantragt, ist eine Einkommensermittlung grundsätzlich nicht erforderlich. Die Höhe des Mindestbetrages orientiert sich an der Höhe der monatlichen staatlichen Aufwendungen für Schaffung und Betrieb eines nach dem SächsKitaG geförderten Betreuungsplatzes. Der Mindestbetrag sichert die Wahlfreiheit über die Form der Kinderbetreuung und Erziehung und stellt den Ausgleichsbetrag für die Nicht-Inanspruchnahme eines staatlich geförderten Betreuungsplatzes dar, um die häusliche Betreuung und Erziehung gegenüber der staatlich-institutionellen Betreuung und Erziehung finanziell nicht zu benachteiligen.

§ 3 Absatz 4 regelt, die Zahlweise des Landeserziehungsgeldes. Da Landeserziehungsgeld im Anschluss an das Elterngeld nach dem BEEG gezahlt wird, muss der lückenlose Übergang gewährleistet sein. Daher wird auch das Landeserziehungsgeld für Lebensmonate des Kindes gezahlt, und nicht nach Kalendermonaten. Die Zahlungen erfolgen monatsweise.

§ 3 Absatz 5 regelt, dass § 2a und § 2b BEEG entsprechende Anwendung finden. Dadurch wird auch für das Landeserziehungsgeld ein Geschwisterbonus geregelt. Der Geschwisterbonus stellt einen Zuschlag dar, dessen Höhe sich aus dem Leistungsanspruch berechnet. Der Zuschlag beträgt abweichend vom BEEG 15 Prozent des Leistungsanspruchs. Für Mehrlingsgeburten wird der Mehrlingszuschlag analog § 2a Absatz 4 BEEG in Höhe von 300 Euro pro Kind gezahlt. Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag sollen den höheren Betreuungsaufwand von mehreren Kindern anerkennen.

Zudem wurde in § 3 Absatz 5 der Bemessungszeitraum zur Einkommensermittlung geregelt. Es finden die Regelungen nach § 2b BEEG entsprechende Anwendung. Für angenommene Kinder soll der Tag der Aufnahme statt dem Geburtsdatum gelten.

Zudem wurde in § 3 Absatz 5 Satz 2 eine Günstigkeitsprüfung geregelt. Diese gilt für Personen, die bereits Landeserziehungsgeld oder Elterngeld nach dem BEEG für ein anderes Kind bezogen hatten. Liegt der Leistungszeitraum für das andere Kind nicht länger als 12 Monate zurück, so ist zu prüfen ob durch Anwendung des

Bemessungszeitraumes für das andere Kind oder des Bemessungszeitraumes für das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wurde, ein höherer Leistungsanspruch resultiert. Insbesondere bei Geburt eines Geschwisterkindes im oder kurz nach dem Leistungszeitraum von Elterngeld oder Landeserziehungsgeld würden die Berechtigten in die Mindestleistungshöhe rutschen, da kein volles Erwerbsjahr vorzuweisen ist oder der Umfang der Erwerbstätigkeit reduziert wurde, um mehr Familienzeit zu haben. Hierdurch sollen die Berechtigten keine Nachteile erhalten.

§ 3 Absatz 6 bestimmt die Anrechnungsregelungen für Einnahmen des Berechtigten während des Leistungszeitraumes. Auf das Landeserziehungsgeld werden insbesondere nicht berücksichtigte Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen oder Einnahmen, bei denen Landeserziehungsgeld nicht berücksichtigt wird, angerechnet. Die Anrechnung erfolgt Tag genau für die monatlichen Leistungsbeträge, wenn nur einen Teil des Lebensmonats die o.g. Einnahmen erzielt worden. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 2 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert.

Zu 4.

Die Neufassung des § 7 regelt das Verhältnis des Landeserziehungsgeldes zu anderen Sozialleistungen. Da das Landeserziehungsgeld eine dem Elterngeld nach dem BEEG vergleichbare Leistung ist, sollen die Regelungen, wie in § 10 BEEG, entsprechend gelten.

Zu 5.

§ 8 Absatz 2 regelt weitere Vorgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die für das Landeserziehungsgeld Anwendung finden sollen.

Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.